



Auszug aus der Hausordnung

für die Amtsgerichtsgebäude Stadelbergerstraße 5 (Hauptgebäude) und Fürstenfelderstraße 40a (Außenstelle)

§ 1 Hausrecht

1. Das Hausrecht haben der Direktor des Amtsgerichts und die von ihm beauftragten Personen. Die Gerichtsvorsitzenden können es neben ihren sitzungspolizeilichen Befugnissen nach den §§ 169 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ausüben. Im Übrigen steht das Hausrecht allen Bediensteten bezüglich ihrer Diensträume zu.
2. Zur Wahrnehmung des Hausrechts sind ferner die im Sitzungs- und Vorführungsdienst tätigen Bediensteten sowie die bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzten Angehörigen des Justizwachtmeisterdienstes befugt. Sie sind bei Bedarf auch berechtigt, unmittelbaren Zwang anzuwenden (Art. 1 JSOG).

§ 2 Besucherverkehr

1. Die Amtsgerichtsgebäude sind von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für den Besucherverkehr geöffnet, die Außenstelle darüber hinaus bis 12 Uhr 30 und am Mittwoch zusätzlich von 13 Uhr bis 16 Uhr. Dauern öffentliche Gerichtsverhandlungen über die Öffnungszeiten hinaus an, wird berechtigten Besuchern Zugang gewährt.
2. Besucher können an besondere Ein- und Ausgänge verwiesen werden.

3. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen (z.B. für Blinden- oder Therapiehunde) bedürfen der Genehmigung der Behördenleitung.
4. Beide Gerichtsgebäude sind im Innen- bzw. Außenbereich videoüberwacht.

§ 3 Kontrollen

1. Das Sicherheitspersonal an den Gebäudeeingängen ist berechtigt, Personenkontrollen vorzunehmen. Es kann insbesondere verlangen, dass sich Besucher über ihre Person ausweisen. Im Verweigerungsfall kann der Zutritt zum Gebäude untersagt werden.

Es ist ferner zu Kleider-, Gepäck- und Taschenkontrollen sowie zur Kontrolle von Kinderwägen oder Fortbewegungshilfen wie Rollator oder Rollstuhl befugt. Gefährliche, verdächtige oder sperrige und schwer kontrollierbare Gegenstände (z. B. Messer, Scheren, Sprays, Glasflaschen, schwere Koffer) sind dem Sicherheitspersonal unaufgefordert vorzulegen und für die Dauer des Gerichtsbesuchs zur Verwahrung zu übergeben.

2. Davon unabhängig können im Vorfeld gerichtlicher Verhandlungen auf der Grundlage individueller, schriftlicher Verfügungen des jeweiligen Vorsitzenden Richters zusätzliche Sicherheitsverfügungen (§ 176 GVG) angeordnet und vollzogen werden.

§ 4 Aufenthalt in den Gebäuden

1. Der Aufenthalt in den Gebäuden ist nur zur Vorsprache bei dem Gericht und den Dienststellen sowie zur Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen gestattet. Er ist auf die notwendige Dauer zu beschränken.
2. Der Zutritt zu den betriebstechnischen Räumen, Werkstätten, Keller und Dächern sowie Dachräumen ist Nichtberechtigten verboten. Berechtigungen

werden von der Geschäftsleitung oder ihren Beauftragten erteilt.

3. Notausgänge dürfen nur bei akuter Gefahr benutzt werden.
4. Werdende Mütter und erheblich Behinderte haben den Vortritt vor allen anderen Besuchern.

§ 5 Rauch-, Betäubungsmittel- und Alkoholverbot

1. Das Rauchen innerhalb der Gebäude ist untersagt. Ebenso untersagt ist der Umgang mit Cannabis und/ oder Cannabisprodukten sowie anderen Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG im jeweiligen Gebäude und auf dem jeweiligen Freigelände der Gebäude.
2. Die mit den Personenkontrollen befassten Bediensteten haben Personen, die mit Cannabis und/ oder Cannabis-Produkten oder mit anderen Betäubungsmitteln im Sinne des BtMG das Gelände des Amtsgerichts oder das Gerichtsgebäude betreten wollen, den Zutritt zu verwehren.
3. In den Räumlichkeiten und auf den Grundstücken der Amtsgerichtsgebäude besteht grundsätzlich Alkoholverbot. Für Geburtstage und andere gesellige Zusammenkünfte kann durch den Direktor oder seinen ständigen Vertreter eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

.....

§ 7 Foto-, Film- und Tonbandaufnahmen

1. In den Räumlichkeiten der Amtsgerichtsgebäude und auf dem jeweiligen Gelände sind Foto-, Video- und Tonbandaufnahmen nur mit Genehmigung der Behördenleitung gestattet.
2. Foto-, Film- und Tonbandaufnahmen vor und in den Sitzungssälen, die im Zusammenhang mit einer Gerichtsverhandlung stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Vorsitzenden. Eine etwaig notwendige Zustimmung der Betroffenen wird dadurch nicht ersetzt.

§ 8 Mobiltelefone

In den Gebäuden sind Mobiltelefone grundsätzlich auf lautlos zu stellen, soweit nicht besondere Anordnungen der Vorsitzenden oder der Behördenleitung vorliegen.

§ 9 Plakate und Broschüren

Plakate dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung der Behördenleitung angebracht werden. Ausgenommen sind Aushänge, die kraft Gesetzes vorgeschrieben sind.

§ 10 Fundgegenstände

Fundgegenstände und Geldbeträge sind in der Geldannahmestelle, Zimmer 112, abzugeben. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach §§ 978 bis 983 BGB und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften, die weitere Behandlung von Fundgeld nach Nr. 42 Verwaltungsvorschriften zu Art. 70 BayHO.

.....

§ 15 Verstöße gegen die Hausordnung

Personen, die den Dienstbetrieb stören oder den Anweisungen der mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Bediensteten nicht nachkommen, kann der Zutritt zu dem jeweiligen Gebäude verwehrt und der Aufenthalt darin untersagt werden. Verstöße gegen die Hausordnung können außerdem als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 06.05.2024 in Kraft.

gez.
Dr. Brandhuber